

COMPLIANCE RICHTLINIE

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 1. Hintergrund & Anwendungsbereich | 3 |
| 2. Begriff..... | 3 |
| 3. Grundsätzliche Verhaltensanforderungen | 3 |
| 4. Gleichbehandlung | 4 |
| 5. Verbot von Korruption | 4 |
| 5.1. Hintergrund & Ziel..... | 4 |
| 5.2. Rechtlicher Hintergrund | 5 |
| 5.2.1. Geldwäsche | 5 |
| 5.2.2. Untreue | 5 |
| 5.2.3. Bestechung..... | 5 |
| 5.2.4. Steuerdelikte | 5 |
| 6. Einladungen, Geschenke und Veranstaltungen | 6 |
| 7. Vermeidung von Interessenkonflikten | 6 |
| 8. Außenwirtschaft und Exportkontrolle..... | 7 |
| 9. Zusammenarbeit mit Kunden und Lieferanten | 7 |
| 10. Arbeitssicherheit und Umweltschutz | 7 |
| 11. Datenschutz | 8 |
| 12. Schutz des Unternehmensvermögens | 8 |
| 13. Verhalten gegenüber Wettbewerbern | 8 |
| 14. Spenden und Sponsoring | 8 |
| 15. Konsequenzen bei Compliance-Verstößen..... | 9 |

1. HINTERGRUND & ANWENDUNGSBEREICH

Die Compliance Richtlinie soll als ethischer und rechtlicher Kompass dienen und richtet sich an die gesamte Mitarbeiterschaft sowie Organmitglieder der SkySails Group GmbH, der SkySails Power GmbH, der SkySails Marine Performance GmbH, der SkySail Yacht GmbH und der SkyView GmbH sowie sämtliche Vertragspartner. Der Kerngedanke des Compliance Programms der SkySails Gruppe besteht darin, im Arbeitsalltag bei Compliance relevanten Sachverhalten „richtig zu entscheiden“. Ziel muss es sein, das Unternehmen durch Qualität und Integrität voranzubringen.

Die Geschäftsleitung der SkySails Gruppe verlangt von sich und der gesamten Mitarbeiterschaft die strikte Berücksichtigung der Compliance Richtlinie und versteht eine wirksames Compliance Programm als Gewähr für den künftigen Erfolg.

2. BEGRIFF

Compliance bedeutet die Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und internen Anweisungen. Unter Compliance Management versteht man alle Maßnahmen und Prozesse, die ein Unternehmen einrichtet, um die Einhaltung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Darunter fallen sowohl öffentliche Gesetze als auch branchenspezifische und unternehmensinterne Richtlinien und Verordnungen.

3. GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSANFORDERUNGEN

Jedes Teammitglied ist verpflichtet,

- die in seinem Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, Vorschriften und internen Anweisungen einzuhalten;
- fair, respektvoll und vertrauenswürdig bei allen Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen zu agieren;
- das Ansehen der SkySails Gruppe zu achten und zu fördern;
- Interessenkonflikte zwischen geschäftlichen und privaten Angelegenheiten zu vermeiden;
- sich oder anderen keine unrechtmäßigen Vorteile zu verschaffen;
- die Gesetze und Bestimmungen über die Arbeitssicherheit, den Umweltschutz und den Datenschutz einzuhalten und
- Compliance-Verstöße dem Compliance Officer unverzüglich zu melden.

Fungiert man als Teamleitung, ist man darüber hinaus verpflichtet, Teammitglieder ausschließlich nach ihrer Leistung zu beurteilen und die Einhaltung dieser Richtlinie im jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen.

4. GLEICHBEHANDLUNG

Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind strikt untersagt. Dies gilt insbesondere für den Umgang im Team und zwischen Geschäftspartnern sowie bei der Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Teammitgliedern.

5. VERBOT VON KORRUPTION

5.1. Hintergrund & Ziel

Das Phänomen Korruption hat viele Gesichter und Facetten. Als korrupt bezeichnet man ein Verhalten, das von den normalen Pflichten einer dienstlichen Funktion abweicht, um sich privat orientierte (persönliche, familiäre, einer Gruppe) finanzielle oder andere Vorteile zu verschaffen.

Die Geschäftsleitung ist daher entschlossen, Korruption zu vermeiden und entschieden zu bekämpfen. Korruption verstößt gegen die Interessen der SkySails Gruppe. Um die SkySails Gruppe zu schützen, ist jedes Teammitglied verpflichtet, zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption beizutragen. Als Wegweiser für zulässiges Verhalten kann bereits der „innere Kompass“, anhand der Beantwortung folgender Fragen, dienen:

- Verhalte ich mich im Interesse des Unternehmens?
- Entspricht mein Verhalten den Werten des Unternehmens sowie meinen Werten?
- Ist mein Verhalten legal?
- Würde ich damit auch an die Öffentlichkeit gehen?
- Würde ich mich dafür in die Verantwortung nehmen lassen?

5.2. Rechtlicher Hintergrund

5.2.1. Geldwäsche

Geldwäsche bezeichnet das Verfahren zur Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes bzw. von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf.

5.2.2. Untreue

Untreue kann begehen, wer verpflichtet ist, die Vermögensinteressen des Unternehmens wahrzunehmen. Korruption in der Privatwirtschaft bedeutet, dass ein Unternehmensmitarbeiter für einen Vorteil einen Dritten gegenüber dessen Wettbewerbern im Geschäftsverkehr (Bezug von Waren oder Dienstleistungen) bevorzugt, und zwar aus sachwidrigen Gründen. Wer im Unternehmen eine Bestechung annimmt und deswegen einen Vertrag schließt, der für das Unternehmen weniger vorteilhaft ist als ein anderer, begeht eine Untreue gegenüber dem Unternehmen. Auch wer Bestechung begeht, gefährdet die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens.

5.2.3. Bestechung

Es ist strikt verboten:

- in- und ausländische Amtsträger im Zusammenhang mit Ihrer dienstlichen Stellung für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung einen persönlichen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren;
- Mitarbeitern oder Vertretern in- oder ausländischer Unternehmen persönliche Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um damit in rechtswidriger Absicht dem fairen Wettbewerb zu schaden;
- unrechtmäßige Handlungen anderer Personen zu unterstützen;
- unrechtmäßige Handlungen mit Hilfe von anderen durchführen zu lassen, zum Beispiel von Angehörigen, Freunden, Agenten, Beratern, Planern und Vermittlern; oder
- rechtswidrige persönliche Vorteile zu verlangen oder anzunehmen.

5.2.4. Steuerdelikte

Aufwendungen für Bestechungen (z.B. Schmiergelder) können nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Wird dies dennoch gemacht, so begeht das Unternehmen unter

anderem Steuerhinterziehung. Auch bei Vorteilszuwendungen anderer Art (Spenden, Werbegeschenke etc.) ist genau zu prüfen, ob diese Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sind. Im Zweifel ist zwingend Rücksprache mit dem Compliance Officer zu halten. Dies gilt auch für Einladungen und Veranstaltungen mit Externen.

6. EINLADUNGEN, GESCHENKE UND VERANSTALTUNGEN

Einladungen und Geschenke gehören zum menschlichen Miteinander und höflichen Umgang. Das Team der SkySails Gruppe darf Geschäftspartnern Einladungen aussprechen und Geschenke machen und von diesen Einladungen und Geschenke annehmen, soweit diese sich im angemessenen Rahmen bewegen.

Um bereits den Anschein von Korruption zu vermeiden, gilt: Einladungen und Geschenke (sowohl der Erhalt als auch das Aushändigen) müssen beim Compliance Officer gemeldet werden.

Die Teilnahme an Fachveranstaltungen durch Teammitglieder der SkySails Gruppe ist zulässig und erwünscht. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Fachveranstaltungen. Allerdings gilt dies nicht für Veranstaltungen, die den Eindruck erwecken, dem fairen Wettbewerb zu schaden oder Interessen zu vermischen.

7. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Jedes Teammitglied muss private Interessen und die Interessen der SkySails Gruppe streng voneinander trennen. Bereits der Anschein eines Interessenkonflikts ist zu vermeiden.

Um dies zu erreichen, dürfen die folgenden Aufträge nur dann erteilt und die Tätigkeiten nur dann durchgeführt werden, wenn sie vorher schriftlich von der Geschäftsleitung der SkySails Gruppe genehmigt wurde:

- Aufträge an nahestehende Personen (zum Beispiel Ehegatten, Verwandte, Freunde und private Geschäftspartner)
- Aufträge an Unternehmen, in denen nahestehende Personen arbeiten
- Aufträge an Unternehmen, an denen nahestehende Personen mit 5% und mehr beteiligt sind
- Nebentätigkeiten für Geschäftspartner.

Teammitglieder, die sich direkt oder indirekt mit 5% und mehr an einem Wettbewerbsunternehmen beteiligen möchten oder bereits beteiligt sind, müssen dies dem Compliance Officer melden. Es wird geprüft, ob ein Interessenkonflikt besteht.

8. AUßENWIRTSCHAFT UND EXPORTKONTROLLE

Die SkySails Gruppe beachtet die für die Exportkontrolle einschlägigen Rechtsnormen des nationalen und internationalen Rechts und wird damit ihrer Rolle als weltweites tätiges Unternehmen gerecht.

Genehmigungserfordernisse im Rahmen des Exports unserer Produkte sind strikt einzuhalten. Export- und Unterstützungsverbote müssen ausnahmslos beachtet werden.

Die aktuell geltenden Zollbestimmungen sind sowohl beim Export als auch beim Import von Waren einzuhalten.

9. ZUSAMMENARBEIT MIT KUNDEN UND LIEFERANTEN

Die SkySails Gruppe erwartet vom gesamten Team, Kunden und Lieferanten

- die Einhaltung aller geltenden Gesetze
- das Unterlassen von Korruption & Bestechung
- die Beachtung der Menschenrechte
- die Einhaltung der Gesetze gegen Kinderarbeit
- die Beachtung der Rechtsvorschriften des internationalen Wirtschaftsverkehrs
- insbesondere die Einhaltung der Export- und Importverbote sowie der Embargobestimmungen
- den Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Teammitglieder
- und die Einhaltung der relevanten nationalen Gesetze und internationalen Standards zur Arbeitssicherheit, zum Umweltschutz und Datenschutz.

Ebenso erwartet die SkySails Gruppe, dass die aufgezählten Anforderungen auch in die eigene Lieferkette umgesetzt und eingehalten werden.

10. ARBEITSSICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Im Interesse der Gesundheit und Sicherheit aller Teammitglieder und Besucher hat jedes Teammitglied am jeweiligen Arbeitsplatz die geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards zur Arbeitssicherheit einzuhalten.

Jedes Teammitglied ist für den Umweltschutz im persönlichen Arbeitsbereich mitverantwortlich und verpflichtet sich, die Gesetze, Vorschriften und Standards zum Umweltschutz einzuhalten.

11. DATENSCHUTZ

Als international tätiges Unternehmen ist für die SkySails Gruppe die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie ein unabdingbarer Bestandteil der Geschäftsprozesse.

Hierbei sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verpflichtet, personenbezogene Daten in allen Geschäftsprozessen sensibel zu handhaben. Personenbezogene Daten dürfen nur gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen erhoben, genutzt und aufbewahrt werden. Dies gilt für Daten von Teammitgliedern ebenso wie für Daten von Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern und sonstigen Personen.

Insbesondere darf eine Datenverarbeitung nur erfolgen, wenn der/die Betroffene zuvor eingewilligt hat oder dies aus anderen Gründen rechtlich zulässig ist. Mit personenbezogenen Daten ist sparsam umzugehen: ihre Verarbeitung muss in jedem Fall erforderlich sein.

12. SCHUTZ DES UNTERNEHMENSVERMÖGENS

Hat man die Teamleitung inne, muss man im persönlichen Verantwortungsbereich eine Organisation aufbauen, die das Unternehmensvermögen vor Verlust und Missbrauch schützt. Das Unternehmensvermögen darf nicht für private Zwecke verwendet werden. Firmen- und geschäftsbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen des Aufgabengebiets verwendet werden.

13. VERHALTEN GEGENÜBER WETTBEWERBERN

Das Wettbewerbsrecht und Kartellrecht sind zu beachten. Es dürfen keine Preise, Mengen und Konditionen mit Wettbewerbern ausgetauscht oder abgesprochen werden. Absprachen mit Wettbewerbern über eine Marktaufteilung sind unzulässig. Diese Regeln sind auch in der Verbandsarbeit zu berücksichtigen. Zulässig sind Industriestatistiken ohne die Erkennbarkeit einzelner Unternehmen.

14. SPENDEN UND SPONSORING

Spenden dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung eines Geschäftsführers in Übereinstimmung mit der gültigen Geschäftsordnung geleistet werden. Dies gilt auch für ein etwaiges Engagement durch Sponsoring. Das Sponsoring und die Leistung von Spenden hat in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und vorstehenden Regelungen

zur Vermeidung von Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz des Unternehmensvermögens zu erfolgen.

15. KONSEQUENZEN BEI COMPLIANCE-VERSTÖßEN

Es wird nicht zugelassen, dass das Fehlverhalten eines einzelnen Mitarbeiters oder einer einzelnen Mitarbeiterin die Existenz des Unternehmens gefährdet. Für die Mitarbeitenden können Compliance-Verstöße daher die folgenden Konsequenzen haben:

- Abmahnung
- Kündigung
- Schadensersatzansprüche Dritter und der SkySails Gruppe
- Geldstrafe und -buße
- Freiheitsstrafe.

Ebenso gilt, dass Verstöße gegen die Compliance Vorschriften durch Vertragspartner der SkySails Gruppe, zu einer Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind aufgefordert, bei Verdachtsmomenten den Kontakt zum Compliance Officer zu suchen.

Für die SkySails Gruppe können Compliance-Verstöße die folgenden Konsequenzen haben:

Schadensersatzansprüche Dritter

- kostenintensive Gerichtsprozesse
- Geldbuße und Gewinnabschöpfung
- Imageverlust

Wenn Sie Bedenken oder Fragen haben:

- Sprechen Sie mit Ihrer Teamleitung oder der zuständigen Fachabteilung, zum Beispiel mit der Personalabteilung bei arbeitsvertraglichen Themen.
- Ist die Klärung mit der Teamleitung oder der zuständigen Fachabteilung nicht möglich oder bleiben weiterhin Bedenken, steht der Compliance Officer als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Der Compliance Officer kann jederzeit direkt angesprochen werden, auf Wunsch auch vertraulich und anonym.

Wenn Ihnen Compliance-Verstöße bekannt werden, sind Sie verpflichtet, den Compliance Officer unverzüglich zu informieren.

Kontakt Daten Compliance Officer der SkySails Gruppe
SkySails Group GmbH
Legal Advisor / Rechtsanwalt
Leonard v. Schultendorff
Luisenweg 40
20537 Hamburg, Germany

Mail: leonard.schultendorff@skysails.de
Mobile: +49 172 6839087
Phone: +49 (0)40 702 99 0
Fax: +49 (0)40 702 99 333